

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der**  
STA GmbH, Ernst-Roch-Straße 8, 09456 Annaberg-Buchholz  
Handelsregister: Amtsgericht Chemnitz HRB 33371  
Geschäftsführer: Markus Oehme, René Linke  
Stand: Juni 2026

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der STA GmbH (nachfolgend „STA“) in den Bereichen Umweltdienstleistungen, Entsorgung, Recycling, Wertstoffmanagement, Containerdienst, Aktenvernichtung, Kanal- und Rohrservice, TV-Inspektion, Straßenreinigung, Winterdienst, Grünanlagenpflege, Abbruchleistungen, Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, Ingenieurleistungen, Vermietung von Sanitärcontainern sowie sonstigen Dienstleistungen.
- (2) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern, soweit die jeweilige Regelung gesetzlich zulässig ist.
- (3) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern STA deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Angebote der STA sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Verträge kommen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Auftragserteilung und deren Annahme durch STA zustande.
- (3) Die Ausführung der beauftragten Leistung ersetzt die schriftliche Auftragsbestätigung.
- (4) Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

- (4) STA ist berechtigt, Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- (6) Kosten für Rücklastschriften oder nicht eingelöste Zahlungsanweisungen trägt der Auftraggeber.

#### **§ 4 Preisänderungen**

- (1) Die vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Kosten.
- (2) Ändern sich insbesondere Kraftstoffkosten, Energiepreise, Mautgebühren, CO<sub>2</sub>-Abgaben, Entsorgungsgebühren, Deponiekosten, gesetzliche Abgaben, Tariflöhne oder behördliche Auflagen wesentlich, ist STA berechtigt, die Preise angemessen anzupassen.

#### **§ 5 Leistungsausführung**

- (1) Termine und Fristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- (3) Höhere Gewalt, Streiks, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

#### **§ 6 Container- und Behälterdienst**

- (1) Der Auftraggeber stellt geeignete Stellflächen und Zufahrtsmöglichkeiten bereit.
- (2) Die Zufahrt muss für Fahrzeuge bis 28 Tonnen Gesamtgewicht geeignet sein.
- (3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Untergrundes.
- (4) Container dürfen ausschließlich mit den vereinbarten Materialien befüllt werden.
- (5) Überfüllte oder nicht transportsicher beladene Behälter werden nicht transportiert.
- (6) Behälter bleiben Eigentum der STA.
- (7) Der Auftraggeber haftet für Verlust, Diebstahl, Brand oder Beschädigungen der bereitgestellten Behälter.

## **§ 7 Verkehrssicherungspflichten**

- (1) Der Auftraggeber hat Stellflächen, Zufahrten und Arbeitsbereiche in einem verkehrssicheren Zustand bereitzuhalten.
- (2) Im Winter sind Zufahrten und Arbeitsbereiche rechtzeitig zu räumen und zu streuen.
- (3) Schäden durch unzureichende Tragfähigkeit oder nicht erkennbare Untergrundverhältnisse gehen nicht zu Lasten der STA, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (4) Soweit für die Aufstellung von Containern, Behältern, Sanitärcontainern oder sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum eine verkehrsrechtliche Anordnung, Sondernutzungserlaubnis oder sonstige behördliche Genehmigung erforderlich ist, obliegt deren Einholung ausschließlich dem Auftraggeber. Die erforderlichen Genehmigungen sind der STA spätestens vor Leistungsbeginn unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Sämtliche in behördlichen Genehmigungen, verkehrsrechtlichen Anordnungen oder sonstigen Auflagen enthaltenen Bedingungen, Nebenbestimmungen und Verpflichtungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt sicher, dass diese rechtzeitig erfüllt werden. Entstehen der STA aufgrund fehlender, verspäteter oder unzureichender Genehmigungen sowie aufgrund der Nichtbeachtung behördlicher Auflagen zusätzliche Kosten, Verzögerungen, Bußgelder oder sonstige Schäden, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

## **§ 8 Annahmebedingungen für Abfälle**

- (1) Der Auftraggeber gewährleistet die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle.
- (2) Die Angaben zu Herkunft, Zusammensetzung und Beschaffenheit müssen vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.
- (3) STA ist berechtigt, Kontrollen, Probenahmen und Analysen durchzuführen.
- (4) Mehrkosten aufgrund fehlerhafter Deklarationen trägt der Auftraggeber.
- (5) Die Annahme vertragswidriger Materialien kann verweigert werden.

## **§ 9 Batterien, Akkus und Gefahrstoffe**

- (1) Nicht deklarierte Batterien, Lithium-Ionen-Akkus, Druckgasbehälter, explosive Stoffe oder sonstige gefährliche Stoffe dürfen nicht in den übergebenen Materialien enthalten sein.
- (2) Der Auftraggeber haftet für sämtliche hieraus entstehenden Schäden und Kosten.
- (3) STA ist berechtigt, solche Stoffe auf Kosten des Auftraggebers gesondert zu behandeln oder zurückzuweisen.

## § 10 Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber hat sämtliche erforderlichen Nachweise, Begleitscheine, Registerunterlagen und Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen.
- (2) Gesetzliche Mitwirkungspflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie weiteren umweltrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 11 Eigentums- und Pfandrecht

- (1) STA steht wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ein vertragliches Pfandrecht an übernommenen Materialien und Wertstoffen zu.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges ist STA berechtigt, gesetzlich zulässige Verwerungsmaßnahmen durchzuführen.

## § 12 Rohr- und Kanalservice

- (1) STA erbringt Leistungen insbesondere im Bereich:
  - Rohrreinigung
  - Kanalreinigung
  - Kanalspülung
  - TV-Inspektion
  - Dichtheitsprüfung
  - Abscheiderreinigung
  - Grubenentleerung
  - Notdienst- und Havarieeinsätze
- (2) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass:
  - sämtliche Arbeitsbereiche zum vereinbarten Termin frei zugänglich sind;
  - erforderliche Revisionsöffnungen, Schächte, Kontrollpunkte und Zugänge zugänglich gemacht werden;
  - notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben vorliegen;
  - Wasser- und Stromanschlüsse in ausreichender Menge und Qualität kostenfrei zur Verfügung stehen;
  - bekannte Leitungspläne, Bestandsunterlagen, Lagepläne sowie Informationen über Vorschäden oder Besonderheiten rechtzeitig bereitgestellt werden;
  - die Arbeitsbereiche frei von Hindernissen sind und erforderlichenfalls geräumt werden.

Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- (3) Die Entsorgung von Schlämmen, Fetten, Abscheiderinhalten, Spülgut und sonstigen Rückständen erfolgt entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften.

- (4) Entsorgungsgebühren, Annahmekosten von Entsorgungsanlagen und behördliche Gebühren werden gesondert berechnet, soweit diese nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.
- (5) Der Auftraggeber hat STA vor Beginn der Arbeiten über bekannte Gefahrenquellen, insbesondere Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- oder Telekommunikationsleitungen, zu informieren.
- (6) STA ist berechtigt, Arbeiten bei Gefahr für Personen, Umwelt oder Sachwerte abubrechen oder auszusetzen.

### **§ 13 Leistungshindernisse bei Rohr- und Kanalarbeiten**

- (1) Können Leistungen aufgrund verdeckter Schäden, Wurzeleinwuchs, Rohrbrüchen, Fremdkörpern, Ablagerungen oder sonstiger nicht erkennbarer Hindernisse nicht vollständig erbracht werden, gilt die bis dahin erbrachte Leistung als vertragsgemäß.
- (2) Die bis zum Abbruch entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Mehrleistungen: Werden während der Ausführung zusätzliche Arbeiten erforderlich, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren, werden diese nach tatsächlichem Aufwand gemäß den vereinbarten Verrechnungssätzen gesondert berechnet.
- (4) Für Schäden an bereits vorgeschädigten, korrodierten, verschlissenen, undichten oder statisch geschwächten Leitungen, die im Rahmen technischer notwendiger Reinigungsarbeiten sichtbar werden oder infolge ihres Vorschadens auftreten, haftet STA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 14 TV-Inspektionen**

- (1) TV-Inspektionen dienen der Zustandsfeststellung nach dem Stand der Technik.
- (2) Eine vollständige Erkennung sämtlicher Schäden kann nicht garantiert werden.
- (3) Berichte, Fotos und Videoaufzeichnungen können elektronisch bereitgestellt werden.
- (4) Die Aufzeichnungen dienen als Nachweis der erbrachten Leistung und können archiviert werden.

### **§ 15 Winterdienst**

- (1) Der Leistungsumfang richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Witterungsbedingte Verzögerungen oder außergewöhnliche Wetterereignisse können den Leistungsumfang beeinflussen.
- (3) Eine absolute Eis- und Schneefreiheit kann nicht garantiert werden.

## **§ 16 Grünanlagenpflege und Straßenreinigung**

- (1) Leistungen werden nach den vereinbarten Intervallen oder Einzelaufträgen erbracht.
- (2) Der Auftraggeber hat den Zugang zu den zu bearbeitenden Flächen sicherzustellen.

## **§ 17 Abbruchleistungen**

- (1) Der Auftraggeber hat alle verfügbaren Informationen über Leitungen, Altlasten, Schadstoffe und bauliche Besonderheiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden bislang unbekannte Schadstoffe oder Altlasten festgestellt, kann STA die Arbeiten unterbrechen und die Vergütung an den zusätzlichen Aufwand anpassen.

## **§ 18 Sanitärcontainer und Mietobjekte**

- (1) Mietgegenstände bleiben Eigentum der STA.
- (2) Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen und Verlust während der Mietdauer.
- (3) Veränderungen an Mietgegenständen bedürfen der Zustimmung der STA.

## **§ 19 Wartezeiten und Leerfahrten**

- (1) Wartezeiten von mehr als 15 Minuten gelten als vergütungspflichtige Zusatzleistung.
- (2) Leerfahrten und erfolglose Anfahrten, die nicht von STA zu vertreten sind, werden berechnet.

## **§ 20 Notdienst- und Havarieeinsätze**

- (1) Leistungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten werden nach den jeweils gültigen Notdienstsätzen berechnet.
- (2) Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge bleiben vorbehalten.

## **§ 21 Dokumentation**

- (1) STA ist berechtigt, Foto-, Video- und sonstige Dokumentationen zur Beweissicherung und Auftragsdokumentation anzufertigen.
- (2) Dies umfasst insbesondere Containerbefüllungen, Abfallzustände, Kanalzustände, Schadensbilder und Leistungsnachweise.

## **§ 22 Elektronische Kommunikation**

- (1) Rechnungen, Leistungsnachweise, Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und sonstige Dokumente können elektronisch übermittelt werden.
- (2) Der Auftraggeber erkennt die elektronische Übermittlung als ordnungsgemäße Zustellung an.

## **§ 23 Haftung**

- (1) STA haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet STA nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.
- (4) Für Schäden infolge bereits vorhandener Materialermüdungen, Korrosionen, Rohrschäden, Undichtigkeiten oder sonstiger verdeckter Vorschäden haftet STA nicht, soweit diese vor Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren.

## **§ 24 Datenschutz**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## **§ 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Annaberg-Buchholz.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Annaberg-Buchholz beziehungsweise das zuständige Gericht im Bezirk des Unternehmenssitzes.

## **§ 26 Verbraucherstreitbeilegung**

- (1) STA ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 27 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.